

Stromordnung



des Kleingärtnerverein Frasenweg e.V.

Frasenweg 25A, 34128 Kassel

gegründet 1941

Stromordnung

Aktuelle Fassung vom 01.04.2024

- 1.** Der Anschluss eines Kleingartens und einer Gartenlaube an das Stromnetz des Vereins darf nur durch eine vom Vereinsvorstand benannte Fachkraft erfolgen.
- 2.** Der Pächter/Die Pächterin einer Gartenparzelle hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Fachkraft oder unter der Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den Elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE) und den Bestimmungen des örtlichen Stromversorgungsunternehmens entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden.
- 3.** Der Pächter/Die Pächterin hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und in der Gartenparzelle den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
- 4.** Ist an einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter/die Pächterin dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird.
- 5.** Der Pächter/Die Pächterin hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen sind. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entsprechende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Für die Elektroinstallation im und am Gartenhaus darf nur Feuchtraummaterial entsprechend den Bestimmungen der VDE verwendet werden.
- 6.** Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschalter (FI-Schalter) betrieben werden. Der Nennfehlerstrom darf maximal 30mA betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist zu prüfen.
- 7.** Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler ab dem Baujahr 1955 = 16 Jahre. Danach sind die Zähler auf Kosten des Pächters/der Pächterin auszuwechseln. Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird. Nach der Ablauffrist der Eichung werden vom Verein wieder neue geeichte Wechselstromzähler gekauft. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin. Hier werden die Kosten für die Wechselstromzähler in einer separaten Rechnung im Austauschjahr berechnet.
- 8.** Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
- 9.** Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf **3.000 Watt** nicht überschreiten.
- 10.** Jede Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage ist dem Vorstand vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- 11.** Der Pächter/Die Pächterin hat eine Beschädigung an den Plomben dem Vorstand des Vereins sofort zu melden.

12. Bei einem eintretenden Sach- oder Personenschaden in Verbindung mit dem Berteiben der Elektroanlage im Garten des Pächters/der Pächterin ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.

13. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters/der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung der festgestellten Mängel kann vom Vorstand der Ausschluss von der Vereinseigenen Stromversorgung ausgesprochen werden.

14. Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den **sofortigen Ausschluss** aus dem Verein zur Folge.

15. Die Abrechnung der verbrauchten Leistung erfolgt nach dem Preis pro kWh und einer Abrechnungspauschale. Die Höhe des Arbeitspreises richtet sich nach den jeweiligen Tarifen der EVU. Die Abrechnungspauschale beinhaltet die von den EVU verlangten Bereitstellungspreis und dient zur Abdeckung des von allen gemeinsam zu tragenden Leistungsverlust der Anlage. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Stromnetzanbieter und wird über den Verein abgerechnet.

16. Der Pächter/Die Pächterin haben dafür Sorge zu tragen, dass zu den ausgehangenen Terminen die Zählerstände abgelesen und dem Vorstand mitgeteilt werden. Den zum Ablesen dafür vorgesehenen freiwilligen Helfern ist der Zutritt in den Garten und die Laube zu gewähren, damit diese die Ablesung vornehmen können. Dabei werden auch die Verplombungen überprüft.

17. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes, nachdem auch der Versorgungsunternehmer abgerechnet hat. Die Jahresverbräuche werden auf der Jahresabrechnung aufgelistet und sind in voller Höhe mit der Rechnung zum Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

18. Sollte der Pächter/die Pächterin den laufenden Zahlungen nicht nachkommen, so ist der Verein berechtigt die Stromzufuhr bis zur vollständigen Bezahlung abzustellen. Die Kosten hierfür trägt der Pächter/die Pächterin.

19. Sollte der Pächter/die Pächterin sich nicht an die oben genannten Punkte der Stromordnung halten, oder sollte ein Missbrauch festgestellt werden, so ist der Verein berechtigt sofort fristlos zu kündigen.

Diese Stromordnung ist Bestandteil des zwischen dem Verpächter und dem Pächter/der Pächterin geschlossenen Pachtvertrages.



Diese Stromordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes und Aushang zum 01.04.2024 in Kraft.

Die bisherige Stromordnung vom 07.01.2023 hat nicht mehr Bestand.

Kassel, den 01.04.2024

Der Vorstand


Can Yanmiyan

 
Matthias Sprenger Sandra Ketzer


Lucas Schinkel